

fahrung hat bewiesen, daß, wenn man zu junge Leute anstellt, es ihnen oft nicht möglich wird, sich die nöthige Achtung zu erwerben. Es ist das im Gesetz angenommene Alter ein solches, wo Jemand nach den Gesetzgebungen benachbarter Staaten noch nicht einmal für fähig gehalten wird, in bürgerlichen Verbindlichkeiten zu übernehmen, denn hierzu wird in diesen Staaten bezüglich das 24. und 25. Jahr als das der Mündigkeit bezeichnet. Sollte die Kammer das 24. Lebensjahr ja bedenklich finden, so könnte allenfalls das 23. Jahr festgesetzt werden, aber ein früheres Alter anzunehmen, möchte nicht rathsam sein, weil man sonst in Conflict mit den Einrichtungen kommen würde, welche in Bezug auf die Seminarien künftig getroffen werden möchten. Dann wäre es besser, die Bestimmung unter d. aufzugeben, die nur hindern soll, daß Privatcollatoren nicht, wie hin und wieder bisher geschehen, zu junge Leute vociren, denn bei Stellen königl. Patronats wird kaum Jemanden vor dem Alter von 24. Jahren eine Stelle definitiv übertragen werden.

Referent, Abg. v. Friesen wiederholt die Gründe, welche ihn zu dem Vorschlage veranlaßten, und nimmt an, daß ein solcher junge Mensch mit 14 Jahren aus der Schule austritt, in 3 Jahren seine Studien macht, dann seine erste Prüfung besteht, hierauf 2 Jahre sich der praktischen Ausbildung widmet, und so das 19., 20. bis höchstens 21. Jahr herauskomme; er wünscht daher, den Punct d. ganz in Wegfall zu bringen.

Abg. Roux erklärt sich dagegen für die Bestimmung des Gesetzes, und führt als Gründe an, daß der Fall gar nicht eintreten werde, daß ein solcher Mensch früher zum Lehramte berufen werde, als vor dem 24. Jahre, daß in auswärtigen Staaten sogar das 25. Lebensjahr in der Gesetzgebung angenommen sei, daß es sich hier um die Stelle eines ständigen u. nicht eines Hilfslehrers handle; und giebt zu erwägen, was mehr zu wünschen sei, einen Schullehrer mit glühendem Eifer und raschem Wesen, oder einen Mann von Erfahrung, geläuterten Ansichten und ruhigem Wesen zu haben, und hält letzteres für vorzüglicher.

Abg. Sachse fügt noch hinzu, daß auch jetzt schon bei den Consistorien auf das Alter Rücksicht genommen sei, und stellt zugleich an die Staatsregierung die Frage, ob, da jetzt nur von Seminaristen die Rede gewesen, nicht auch Candidaten des Predigeramtes eine Volksschullehrerstelle erhalten könnten, wenn er sich darum bewerben würde, indem er bemerkt, daß die Erfordernisse, welche §. 46. aufstelle, solche seien, welchen sich die Candidaten der Theologie gleichfalls unterwerfen könnten; die Stellen der Lehrer werden nun künftig auch so, daß kein Candidat der Theologie bedenklich finden könne, eine solche Stelle anzunehmen, und für die Stelle selbst und das Vaterland erscheine es nur angemessen, wenn solche Candidaten Schullehrerstellen annehmen würden; sie würden dann eine besondere Achtung genießen, und zugleich gute Schullehrer sein. Es würde auch dadurch das Bedürfniß eines neuen Seminars sich weniger herausstellen.

Staatsminister D. Müller entgegnet, daß über die Frage, ob es nützlich sei, wenn Candidaten des Predigeramtes zuerst ein Schulamt verwalteten, unlängst eine Schrift dem Ministerium

übergeben und von diesem dem Verfasser mit den gemachten Bemerkungen zurückgestellt worden sei; indessen sei dieser Gegenstand einer so genauen Erörterung bedürftig, zu welcher hier weder die Zeit noch der Ort geeignet sein möchten. Uebrigens glaube er, daß, wenn ein Candidat des Predigeramtes den Erfordernissen des §. 46. entspräche, kein Bedenken sein würde, ihm die Verwaltung einer Schullehrerstelle zu übertragen.

Abg. Art spricht seinen Dank gegen die Staatsregierung dafür aus, daß sie eine so strenge Befähigung zu dem Schulamte in dem §. ausgesprochen habe, tritt aber in Bezug auf den Punct unter d. der Ansicht des Referenten bei. Er erklärt auf die Beziehung auswärtiger Gesetzgebungen nicht viel geben zu können, weil andere Verhältnisse auch andere Bestimmungen erforderten, und namentlich in manchen Staaten, die Vorbildung bis zum 14. Jahre doch gegen unsere zurückbleibe. Was die angegebene Zeit zur Ausbildung anlange, so scheine ihm diese zu lange; denn darnach würden 9 bis 10 Jahre nöthig sein, und gerade so viel Zeit werde auch nur für das Studium der Theologie, der Philologie, Jurisprudenz und Medicin verlangt, und zwischen diesen und den Anforderungen an einen Schullehrer, sei doch ein Unterschied zu machen. Er halte einen jungen Menschen, der mit dem 14. Jahre aus der höhern Bürgerschule austrete, für fähig, sogleich in ein Seminar einzutreten, und sei er nicht in einem Proseminar gewesen, so würde er 4 Jahr im Seminar zu verbleiben haben, sei er aber schon in einem Proseminar gebildet worden, so würden 2 Jahre in einem Seminar hinreichen. Wenn man ferner den praktischen Cursus als unumgänglich nothwendig erkläre, so hätte man nicht die Worte: „wo möglich“ dazu setzen dürfen, und nicht Leute zulassen, welche Privatlehrer gewesen seien. Er lege daher nur darauf ein Gewicht, daß es heiße: der Mensch müsse so gebildet sein, daß er die festgesetzten Prüfungen bestehen könne. Es sei zwar wahr, daß die Ausbildung bei einem einzelnen Lehrer oft zur Einseitigkeit führe, das sei aber nicht überall der Fall, und man werde solche nicht zurückweisen können, welche sich bei dem einzelnen Lehrer ausgebildet und die Prüfung gut bestanden hätten. Dann dürfe aber auch das Alter nicht den Ausschlag geben, um so weniger, da er die Erfahrung gemacht, daß Leute von 19 bis 20 Jahren sehr tüchtige Schulmänner gewesen, dagegen andere, welche zwar Erfahrung gehabt hätten und reifern Alters gewesen seien, keineswegs den erwarteten Erfolg verwirklicht hätten. Er berühre auch noch, daß, wenn Seminaristen im Familienleben mehrere Jahre zugebracht hätten, dieß oft mehr nachtheilig für ihr künftiges Leben sei, weil sie sich dort an ein gemächliches Leben gewöhnten, und ihnen dann 120, ja 200 Thlr. nicht hinreichen würden.

Abg. Richter (aus Zwickau): Es sei das sehr schätzbar, was der Abg. so eben vorgebracht habe, und es gewähre ihm so manchen Anhalt für das, was er erinnern wolle. Gehe man sorgfältig den 4. Abschnitt durch und prüfe man ihn, mit Rücksicht auf die Erfahrung, welche man selbst als Schulmann gemacht habe, so müsse sich die Ansicht herausstellen, daß dieser